

## Auswirkungen der TRBS 2121-1 auf die Baustellenpraxis

Geteilte Verantwortung zwischen Bauherr, Gerüstersteller und Gerüstnutzer

**Mit der Neufassung wird für alle Baubeteiligten sichtbar, warum das Thema der sicheren Höhenarbeit alle Baubeteiligten betrifft – ob Bauherr, Architekt, Gerüstnutzer oder den Ersteller eines Gerüsts. So trägt der Bauherr nach der Baustellenverordnung (BaustellV) generell die übertragbare Gesamtverantwortung für die Sicherheit auf „seiner“ Baustelle.**

Den vom Bauherren beauftragten Architekten bzw. Bauunternehmern sollte deshalb bei der Vergabe von Gerüstbauarbeiten bewusst sein, dass die Folgen der Neufassung der TRBS 2121-1 in der Regel für den Auftragnehmer einen gesteigerten Aufwand bedeutet, der logischerweise zu einem erhöhten Vergütungsanspruch führt. Denn um die geschuldete Werkleistung ordnungs- und vertragsgemäß zu erbringen, ist der Gerüstersteller verpflichtet, bei der Planung und Ausführung die neuen Regelungen der TRBS 2121-1 und die daraus resultierenden Arbeitsschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und einzuhalten.

### Die Qualität der Werkleistung neu bewerten

Durch die Anpassung der technischen Schutzmaßnahmen und Arbeitsabläufe an die neue Vorschriftenlage signalisiert der Gerüstbauer, dass er auch im Arbeitsschutz dem Auftraggeber eine Werkleistung nach den gültigen anerkannten Regeln der Technik erbringt. Der Gerüstbauer muss sich deshalb darauf verlassen können, dass diese Änderungen im Regelwerk auch dem Auftraggeber bekannt sind und entsprechend honoriert wird. Eine Leistungsausführung nach veralteter TRBS 2121-1 unter Missachtung der geänderten Arbeitsschutzanforderungen ist nicht mehr möglich. Dies wäre ein Verstoß gegen geltende Bestimmungen mit der Folge, dass der Gerüstbauer die Leistungsausführung verweigern kann.

### Brauchbarkeit des Gerüsts ist nachzuweisen

Grundsätzlich sind nach der Neufassung der TRBS 2121-1 bestimmte Schutzmaßnahmen zwingend vorgeschrieben. Dazu zählt zunächst einmal der Nachweis der Brauchbarkeit. Dieser gilt als erbracht, wenn der Aufbau nach allgemein anerkannter Regelausführung erfolgt und sofern in der jeweiligen Landesbauordnung (LBO) gefordert, das Gerüstsystem über eine gültige,

**PERI GmbH  
Schalung Gerüst Engineering**

Sie haben Fragen zu einer Veröffentlichung oder benötigen zusätzliche Informationen? Dann kontaktieren Sie uns – wir helfen gerne weiter: [presse@peri.de](mailto:presse@peri.de)



[www.peri.de/presse](http://www.peri.de/presse)

allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügt. Falls die Brauchbarkeit nicht erbracht ist, muss sie in Form eines Standsicherheitsnachweises sowie der Erstellung einer Montageanweisung (Plan für den Auf-, Um- und Abbau) und einer Gebrauchsanleitung (Plan für den Gebrauch) erfolgen, der alleinige Einsatz einer Aufbau- und Verwendungsanleitung (AuV) reicht da nicht aus. Zudem müssen jetzt auch Angaben zu Zugängen und Prüfzeitpunkten, differenziert zwischen Montage und Nutzung erstellt werden.

Besonderes Augenmerk gilt der vorlaufenden Absturzsicherung. Diese ist als Seitenschutz auszuführen – sowohl beim vertikalen als auch beim horizontalen Handtransport von Gerüstbauteilen. In den Gerüstfeldern für den vertikalen Handtransport muss der Seitenschutz (Geländer und Zwischenholm) zweiteilig sein. Auf der obersten Gerüstlage ist für den Horizontaltransport von Gerüstbauteilen (bei durchgehender Gerüstflucht) mindestens ein einteiliger Seitenschutz oder ein Montagesicherungsgeländer zu verwenden. Bei Einsatz einer PSAgA muss ein Rettungskonzept ausgearbeitet sein. Die danach erforderliche Rettungsausrüstung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

## **Kennzeichnung und Inaugenscheinnahme**

Der Gerüstersteller, in der Regel ein Gerüstbauunternehmen, muss gemäß §3 ProdSG (Produktsicherheitsgesetz) dem Gerüstnutzer, also dem nachfolgenden Gewerk (Maurer, Maler, Stuckateur etc.) ein sicheres Gerüst bereitstellen. Den Nachweis, dass das Gerüst sicher ist, kann der Gerüstersteller gegenüber dem Gerüstnutzer durch das Protokoll einer Abnahmeprüfung erbringen. Dabei ist die Kennzeichnung am Gerüst Bestandteil der Prüfung und Voraussetzung für die Inaugenscheinnahme.

Die TRBS 2121-1 sieht vor, dass jeder Arbeitgeber vor dem Gerüstgebrauch durch seine Beschäftigten eine Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls eine Funktionskontrolle durchzuführen hat bzw. durchführen lässt. Dies gilt auch, wenn das Gerüst von mehreren Unternehmen (Gewerken) gleichzeitig oder nacheinander genutzt wird. Dabei ist die Inaugenscheinnahme auf Grundlage der Kennzeichnung des Gerüsts und gegebenenfalls eines Prüfprotokolls des Gerüsterstellers durchzuführen.

## **Die Gefährdungsbeurteilung gilt auch für den Gerüstnutzer**

Auch der Arbeitgeber, der ein Gerüst für den Gebrauch durch seine eigenen Beschäftigten erstellt, hat vor dem erstmaligen Gebrauch das Gerüst zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Dies gilt auch für zusätzliche Prüfungen nach jeder

**PERI GmbH**  
**Schalung Gerüst Engineering**

Sie haben Fragen zu einer Veröffentlichung oder benötigen zusätzliche Informationen? Dann kontaktieren Sie uns – wir helfen gerne weiter: [presse@peri.de](mailto:presse@peri.de)



[www.peri.de/presse](http://www.peri.de/presse)

Veränderung durch Umbau oder Ergänzung bzw. Reduktion. Entscheidend sind in der Praxis eine schriftliche Dokumentation sowie die regelmäßige, nachhaltige Information und Überprüfung aller Beschäftigten im Betrieb, diese auch einzuhalten. Alle Aufzeichnungen sind am Einsatzort mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (§5) ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten bzw. einer Baumaßnahme eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt individuell und hat das Ziel, die bei der Verwendung von Gerüsten möglichen Gefahren im Vorfeld zu ermitteln und daraus die notwendigen Schutzmaßnahmen für jedes Gewerk zu definieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist in der Praxis nur dann effektiv, wenn sie von den Verantwortlichen regelmäßig überprüft und an sich ändernde Situationen angepasst wird.

Was Gerüstersteller, in der Regel die Gerüstbaubetriebe und Gerüstnutzer, je nach Gewerk bei der neuen TRBS 2121-1 in der Praxis beachten müssen, hat PERI in einer speziellen Broschüre ausführlich beschrieben. Für alle Beteiligten werden detaillierte Anweisungen beschrieben – für das jeweilige Personal, die individuellen Gefährdungsbeurteilungen, die allgemeine Brauchbarkeit und die einsatzspezifische Prüfung.



**Bild 1**

Die ursprüngliche Verantwortung für die baustellenspezifischen und gewerkeübergreifenden Arbeitsschutzmaßnahmen liegt nach der Baustellenverordnung immer beim Bauherren.  
(Foto: PERI GmbH)

**PERI GmbH  
Schalung Gerüst Engineering**

Sie haben Fragen zu einer Veröffentlichung oder benötigen zusätzliche Informationen? Dann kontaktieren Sie uns – wir helfen gerne weiter: [presse@peri.de](mailto:presse@peri.de)



[www.peri.de/presse](http://www.peri.de/presse)



**Bild 2**

PERI UP Easy bietet systemintegrierte Sicherheit. Das Geländer der nächsten Gerüstlage wird mit dem Easy Rahmen oder Easy Stiel von der unteren, bereits gesicherten Ebene aus montiert – ganz ohne Zusatzbauteile. Für die Montage des Grundaufbaus ist keine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz erforderlich.

(Foto: PERI GmbH)



**Bild 3**

Der ständige Informationsaustausch ist für den heutigen Gerüstbau wichtiger denn je. PERI hat hierfür ein umfangreiches Schulungs- und Seminarprogramm entwickelt.

(Foto: PERI GmbH)



**Bild 3**

In der Broschüre „Der PERI UP Gerüstbaukasten“ finden Gerüstbaubetriebe vertiefende Informationen zur Anwendung der TRBS 2121-1.

(Grafik: PERI GmbH)

**Abdruck honorarfrei unter Angabe der Quelle PERI GmbH**

**Belegexemplar erbeten**

**5.835 Zeichen (ohne Leerzeichen)**

**6.648 Zeichen (mit Leerzeichen)**

**PERI GmbH  
Schalung Gerüst Engineering**

Sie haben Fragen zu einer Veröffentlichung oder benötigen zusätzliche Informationen? Dann kontaktieren Sie uns – wir helfen gerne weiter: [presse@peri.de](mailto:presse@peri.de)



[www.peri.de/presse](http://www.peri.de/presse)